

ste der Olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens und der Harmonie zu fördern und zu festigen;

3. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei seinen Bemühungen zusammenzuarbeiten, den Sport während der Olympischen Spiele und darüber hinaus als ein Mittel zur Förderung des Friedens, des Dialogs und der Aussöhnung in Konfliktgebieten einzusetzen;

4. *begrüßt* die verstärkte Durchführung von Projekten zu Gunsten des Friedens, der Entwicklung und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und ermutigt die Mitgliedstaaten und alle beteiligten Einrichtungen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Olympischen Komitee zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bei den Mitgliedstaaten für die Einhaltung der Olympischen Waffenruhe und für ihre Unterstützung der Initiativen zur Förderung der menschlichen Entwicklung mit Hilfe des Sports einzutreten und mit dem Internationalen Olympischen Komitee und den Vertretern des Sports im Allgemeinen bei der Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn vor Abhaltung der XXI. Olympischen Winterspiele 2010 in Vancouver (Kanada) zu behandeln.

RESOLUTION 62/5

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 31. Oktober 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.4, eingebracht von der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea.

62/5. Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/11 vom 31. Oktober 2000, in der sie das interkoreanische Gipfeltreffen und die gemeinsame Erklärung der beiden Führer der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea vom 15. Juni 2000 begrüßte und unterstützte,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in der Überzeugung, dass der interkoreanische Dialog und die interkoreanische Zusammenarbeit für die Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit auf der koreanischen Halbinsel von entscheidender Bedeutung sind und auch zu Frieden und Stabilität in der Region und darüber hinaus beitragen, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta,

in der Erkenntnis, dass das vom 2. bis 4. Oktober 2007 in Pjöngjang abgehaltene Gipfeltreffen zwischen den beiden Führern der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea sowie ihre Erklärung über die Förderung der Beziehungen zwischen Nord- und Südkorea, des Friedens und des Wohlstands einen wichtigen Meilenstein bei der Verbesserung der interkoreanischen Beziehungen sowie bei der Förderung des Friedens und des allgemeinen Wohlstands auf der koreanischen Halbinsel und in der gesamten Region darstellen,

unter Hinweis auf die Erklärungen des Generalsekretärs und des Präsidenten der Generalversammlung vom 1. Oktober 2007, in denen sie das interkoreanische Gipfeltreffen begrüßten, sowie unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretärs vom 4. Oktober 2007, in der er die Verabschiedung der Erklärung der beiden koreanischen Führer begrüßte,

1. *begrüßt und unterstützt* das vom 2. bis 4. Oktober 2007 abgehaltene interkoreanische Gipfeltreffen und die von den beiden Führern der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea am 4. Oktober 2007 verabschiedete Erklärung über die Förderung der Beziehungen zwischen Nord- und Südkorea, des Friedens und des Wohlstands;

2. *ermutigt* die Demokratische Volksrepublik Korea und die Republik Korea, die Erklärung vollständig und nach Treu und Glauben umzusetzen und auf diese Weise den Frieden auf der koreanischen Halbinsel zu konsolidieren und eine solide Grundlage für eine friedliche Wiedervereinigung zu schaffen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Prozess des interkoreanischen Dialogs, der Aussöhnung und der Wiedervereinigung nach Bedarf auch weiterhin zu unterstützen und dabei behilflich zu sein, damit er zum Frieden und zur Sicherheit nicht nur auf der koreanischen Halbinsel, sondern auch in Nordostasien und auf der ganzen Welt beitragen kann.

RESOLUTION 62/6

Verabschiedet auf der 45. Plenarsitzung am 5. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.7 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mauritius, Moldau, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

62/6. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/18 vom 28. November 2006 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1746 (2007) vom 23. März 2007 und 1776 (2007) vom 19. September 2007 sowie die Erklärung des Ratspräsidenten vom 17. Juli 2007⁶,

mit dem Ausdruck ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Umsetzung des Afghanistan-Paktes und seiner Anlagen⁷, die den Rahmen für die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bilden und auf dem Wunsch beider Seiten gründen, dass Afghanistan schrittweise die Verantwortung für seine eigene Entwicklung und Sicherheit übernimmt, und betonend, dass anhaltende internationale Anstrengungen unternommen werden müssen, um Afghanistan bei der Erreichung dieses Ziels zu unterstützen,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise zu bewältigen,

erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die Zunahme der gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, der illegalen bewaffneten Gruppen und derjenigen, die am Drogenhandel beteiligt sind, insbesondere im Süden und Osten, und die Entwicklung der afghanischen Regierungsinstitutionen, auch unterhalb der gesamtstaatlichen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und in anderen einschlägigen Resolutionen beschlossenen Maßnahmen sowie die Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit unter afghanischer Führung, die sichere, freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und

Würde, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

in diesem Zusammenhang *unter Verurteilung* der Angriffe auf afghanische wie auch ausländische Staatsangehörige, die sich für die Unterstützung der Festigung des Friedens, der Stabilität und der Entwicklung in Afghanistan einsetzen, insbesondere Bedienstete der Vereinten Nationen und diplomatisches Personal, Personal nationaler und internationaler humanitärer Organisationen und Entwicklungsorganisationen, die Afghanischen Nationalen Sicherheitskräfte, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, und besorgt feststellend, dass die mangelnde Sicherheit manche Organisationen dazu veranlasst, ihre humanitäre Arbeit und ihre Entwicklungstätigkeit in einigen Teilen Afghanistans einzustellen oder zu reduzieren,

die erzielten Fortschritte *anerkennend*, aber gleichzeitig nach wie vor zutiefst besorgt über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückständen, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit sowie für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen darstellen,

feststellend, dass trotz der beim Aufbau des Sicherheitssektors erzielten Verbesserungen die Zunahme der von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen verübten Terroranschläge, insbesondere im Süden und Osten Afghanistans, die mangelnde Sicherheit, die auf kriminelle Tätigkeiten, den Terrorismus und die unerlaubte Erzeugung von Drogen und den unerlaubten Drogenverkehr zurückzuführen ist, sowie die immer engere Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen nach wie vor ein ernstes Problem darstellen und den demokratischen Prozess sowie den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung gefährden,

sowie feststellend, dass es der Regierung Afghanistans, unterstützt durch die Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, obliegt, für Sicherheit, Recht und Ordnung im ganzen Land zu sorgen, in Anerkennung der diesbezüglich erzielten institutionellen Fortschritte und der fortgesetzten Koordinierung zwischen der Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition, in tiefer Sorge über die jüngste Zunahme der Gewalt und betonend, wie wichtig es ist, die Autorität der Zentralregierung, namentlich die Präsenz der afghanischen Sicherheitskräfte, weiter auf alle Provinzen Afghanistans auszudehnen,

erfreut darüber, dass die Ausdehnung der Präsenz der Sicherheitsbeistandstruppe auf ganz Afghanistan abgeschlossen ist, und feststellend, dass im Kontext eines umfassenden Ansatzes Synergien zwischen den Zielen der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Sicherheitsbeistandstruppe bestehen,

mit Lob für die Anstrengungen, die die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei, die Sicher-

⁶ S/PRST/2007/27; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2006-31. Juli 2007*.

⁷ S/2006/90, Anlage.

heitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ unternehmen, um die Sicherheitsbedingungen in Afghanistan zu verbessern,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, dass die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei zusätzliche Unterstützung für den Ausbau ihrer Kapazitäten und die Steigerung ihrer Professionalität benötigen, so auch durch verstärkte Schulung und die Bereitstellung von modernem Gerät, und in dieser Hinsicht den Einsatz der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan begrüßend,

betonend, dass die regionale Zusammenarbeit ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan ist,

in dieser Hinsicht *erfreut* über die jüngsten Initiativen zur Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Einrichtung der Kontaktgruppe für Afghanistan bei der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit,

sowie erfreut darüber, dass Afghanistan auf dem Gipfeltreffen des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit am 3. und 4. April 2007 in Neu-Delhi in den Verband eingetreten ist und sich so eine Gelegenheit zur weiteren Förderung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung bietet,

in Bekräftigung ihrer fortgesetzten Unterstützung des Geistes und der Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001⁸, der Berliner Erklärung vom 1. April 2004 samt Anlagen⁹ und des Afghanistan-Paktes vom 31. Januar 2006 und der Regierung und dem Volk Afghanistans zusagend, sie nach dem erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs weiterhin zu unterstützen, während sie ihr Land wieder aufbauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie stärken und wieder ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einnehmen,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

unter Begrüßung der jüngsten Maßnahmen zur Stärkung des Engagements Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft für die Reform des Justizsektors, die auf der am 2. und 3. Juli 2007 in Rom abgehaltenen Konferenz über die Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan festgelegt wurden,

unter Hinweis darauf, dass die Verfassung die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Afghanen garantiert, was einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Situation hinsichtlich dieser Rechte und Freiheiten, insbesondere für Frauen und Kinder, darstellt, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle zivilen Opfer und mit der erneuten Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz des Lebens von Zivilpersonen zu gewährleisten, und das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten,

unter Hinweis auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und mit Anerkennung für die Fortschritte bei der Ermächtigung der Frauen in der afghanischen Politik, die historische Meilensteine im politischen Prozess darstellen und dazu beitragen werden, einen dauerhaften Frieden und die nationale Stabilität in Afghanistan zu festigen, dabei allerdings feststellend, dass die Ermächtigung der Frauen auch auf der Ebene der Provinzen gefördert werden muss,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von Berichten über anhaltende Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie über gewaltsame oder diskriminierende Praktiken einschließlich „Ehremorden“ in bestimmten Landesteilen, die insbesondere gegen Frauen und Mädchen gerichtet sind, und betonend, dass die internationalen Normen der Toleranz und der Religionsfreiheit eingehalten und entsprechende Fälle gerichtlich untersucht und strafrechtlich verfolgt werden müssen,

unter Verurteilung der jüngsten Fälle von Entführung und sogar Tötung von Journalisten und anderen Zivilpersonen durch terroristische und extremistische Gruppen,

dazu ermutigend, dass die vorläufige Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan¹⁰ bis Anfang 2008 abgeschlossen wird und dass die Regierung Afghanistans weitere Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unternimmt,

erfreut über die Ergebnisse der Konferenzen über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit, die am 4. und 5. Dezember 2005 in Kabul und am 18. und 19. November 2006 in Neu-Delhi abgehalten wurden, sowie der am 4. und 5. Juni 2007 in Kabul veranstalteten Konferenz über die Schaffung eines förderlichen Umfelds und der vom 17. bis 20. Oktober 2007 in Herat (Afghanistan) abgehaltenen siebzehnten Ministertagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenar-

⁸ Agreement on Provisional Arrangements in Afghanistan Pending the Re-establishment of Permanent Government Institutions (siehe S/2001/1154) (Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen). In Deutsch verfügbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/RegionaleSchwerpunkte/AfghanistanZentralasien/VereinbarungAfg.pdf>.

⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unama-afg.org>. Erklärung (ohne Anlagen) in Deutsch verfügbar unter <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Afghanistan/berlin-erklaerung.html>.

¹⁰ S/2006/105, Anlage.

beit, und das Angebot Pakistans begrüßend, Anfang 2008 die nächste Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit auszurichten,

sowie erfreut darüber, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen übernimmt, und betonend, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung auf allen Gebieten der Regierungs- und Verwaltungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch auf der Ebene der Provinzen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die von der internationalen Gemeinschaft geleistete humanitäre Hilfe zum Wiederaufbau und zur Entwicklung Afghanistans, im Bewusstsein der Notwendigkeit, sich weiter um Abhilfe für den langsamen Fortgang der Veränderungen in den Lebensbedingungen des afghanischen Volkes zu bemühen, und feststellend, dass die Fähigkeit der Regierung Afghanistans zur Erbringung sozialer Grunddienste, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und zur Förderung der Entwicklung gestärkt und unterstützt werden muss,

es begrüßend, dass Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig und dauerhaft zurückkehren, gleichzeitig jedoch mit Besorgnis feststellend, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen,

in der Erkenntnis, dass Afghanistan auf Grund von Unterentwicklung und Kapazitätsmangel einer stärkeren Bedrohung durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen ausgesetzt ist,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Tätigkeit der regionalen Wiederaufbauteams und des Exekutiv-Lenkungsausschusses,

zutiefst besorgt über die Zunahme des Anbaus und der Gewinnung von Suchtstoffen in Afghanistan sowie des Verkehrs damit und über die immer engere Verbindung zwischen dem Drogenhandel und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen, was die Stabilität und Sicherheit sowie den politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau Afghanistans untergräbt und gefährliche Auswirkungen auf die Region und weit darüber hinaus hat, und mit Lob für die erneut bekundete Entschlossenheit der Regierung Afghanistans, das Land unter anderem durch entschlossene Strafverfolgungsmaßnahmen von dieser Gewinnung und diesem Verkehr, die so schädlich sind, zu befreien,

unter Hinweis auf die aktualisierte Nationale Drogenkontrollstrategie¹¹ und in der Erkenntnis, dass die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans, insbesondere die Schaffung dauerhafter alternativer Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor, ein wichtiger Bestandteil der erfolgreichen Umsetzung der Strategie ist und weitgehend

von einer Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans abhängt,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die zentrale und unparteiische Rolle, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter bei der Festigung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan auch weiterhin wahrnehmen, die zentrale Rolle hervorhebend, die die Hilfsmission im Hinblick auf die Förderung eines kohärenteren Engagements der internationalen Gemeinschaft wahrnimmt, mit dem Ziel, unter afghanischer Führung einen nahtlosen Übergang von der humanitären Hilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau sicherzustellen, sowie betonend, dass die internationale Gemeinschaft und die Regierung Afghanistans weiter dauerhaft zusammenarbeiten, ihre Anstrengungen koordinieren und sich gegenseitig unterstützen müssen,

die Arbeit des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats *begrüßend*, der gemäß dem Afghanistan-Pakt als Instrument zur weiteren Verbesserung der Koordinierung zwischen der Regierung Afghanistans und ihren internationalen Partnern und zur Überwachung der Erfüllung aller Leistungskriterien eingerichtet wurde,

im Bewusstsein der Notwendigkeit eines anhaltenden, nachdrücklichen internationalen Engagements für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogramme unter der Eigenverantwortung der Regierung Afghanistans und gleichzeitig mit dem Ausdruck ihres Dankes an das System der Vereinten Nationen und an alle Staaten sowie internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationale und lokale Mitarbeiter trotz wachsender Sicherheitsprobleme und Schwierigkeiten beim Zugang zu bestimmten Gebieten dem Bedarf Afghanistans auf humanitärem Gebiet, für die Übergangszeit und auf dem Gebiet der Entwicklung auch weiterhin entsprechen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹² und die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *verurteilt nachdrücklich* den Anstieg der Gewalt, einschließlich der immer häufigeren Selbstmordattentate, in ganz Afghanistan, insbesondere in den südlichen und östlichen Landesteilen, der auf die Zunahme der gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, anderer extremistischer und am Handel mit Suchtstoffen beteiligter Gruppen zurückzuführen ist und zu einer erhöhten Zahl von Opfern unter der afghanischen Zivilbevölkerung, den afghanischen Nationalen Sicherheitskräften, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ sowie unter dem Personal afghanischer und internationaler Hilfsorganisationen und allen sonstigen humanitären Helfern geführt hat;

3. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit ist, begrüßt die Präsenz der Sicherheitsbeistandstruppe in ganz Afghanistan und ruft die Mitgliedstaaten

¹¹ S/2006/106, Anlage.

¹² A/62/345-S/2007/555.

auf, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die Wiederaufbauteams in den Provinzen in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan weiter auszubauen;

4. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1746 (2007) erteilten Mandats leistet, betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Rolle der Hilfsmission bei der Förderung und Koordinierung eines kohärenteren internationalen Engagements ist, begrüßt die Ausweitung ihrer Präsenz auf weitere Provinzen, wodurch die Vereinten Nationen ihre wesentliche Koordinierungsrolle wahrnehmen können, und legt der Hilfsmission nahe, ihre Präsenz zu festigen und weiter auf das ganze Land, insbesondere den Süden, auszuweiten, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

5. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch über die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und die Sicherheitsbeistandstruppe im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen sowie von krimineller Gewalt ausgeht, insbesondere Gewalt im Zusammenhang mit dem Drogenhandel;

6. *fordert* die Regierung Afghanistans und die lokalen Behörden *nachdrücklich auf*, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um den sicheren und ungehinderten Zugang des Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen sicherzustellen;

7. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen, bedauert die Verluste an Leib und Leben und fordert die Regierung Afghanistans und die lokalen Behörden nachdrücklich auf, alles daranzusetzen, um im Einklang mit der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2005 diejenigen, die Angriffe verübt haben, vor Gericht zu stellen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der Entwicklungsorganisationen beziehungsweise der humanitären Organisationen zu schützen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, die umfassende Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen im ganzen Land unter afghanischer Eigenverantwortung voranzutreiben und dabei gleichzeitig die Koordinierung und Kohärenz mit anderen einschlägigen Maßnahmen sicherzustellen, einschließlich der Reform des Sicherheitssektors, der Gemeinwesenentwicklung, der Drogenbekämpfung, der Entwicklung auf Distriktebene und der Initiativen unter afghanischer Führung, die verhindern sollen, dass sich Gruppen oder Einzelpersonen illegal am politischen Prozess

beteiligen, im Einklang mit den in Afghanistan erlassenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, und fordert, dass das Innenministerium angemessene Unterstützung erhält, damit es zunehmend seine Führungsrolle bei der Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen wahrnehmen kann;

9. *begrüßt* das Ergebnis der am 21. Juni 2007 in Tokio abgehaltenen Konferenz über die Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen zur Stabilisierung Afghanistans: Abstimmung mit der Polizeireform¹³;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem* die Zusage der Regierung Afghanistans, hinsichtlich der Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen standhaft zu bleiben und auf nationaler, Provinz- und Ortsebene aktiv auf die Umsetzung dieser Zusage hinzuwirken;

11. *begrüßt ferner* den Aufbau der neuen professionellen Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, fordert eine Beschleunigung der Bemühungen um die Modernisierung und Stärkung beider Institutionen und der entsprechenden Ministerien und begrüßt in diesem Zusammenhang die 2007 erfolgte Entsendung der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan;

12. *begrüßt* den Abschluss der Entwaffnung und Demobilisierung von Kindersoldaten bei den Afghanischen Militärförkften, betont, wie wichtig die Wiedereingliederung der Kindersoldaten und die Betreuung anderer vom Krieg betroffener Kinder ist, lobt die Regierung Afghanistans für ihre diesbezüglichen Anstrengungen und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Bemühungen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und mit anderen internationalen Partnern;

13. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass von illegalen bewaffneten und terroristischen Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kindersoldaten eingezogen und eingesetzt werden, erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats über Kinder und bewaffnete Konflikte durchzuführen und den völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern zu beenden, begrüßt die diesbezüglichen Bemühungen der Regierung Afghanistans und begrüßt außerdem den Beitritt Afghanistans zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴ und seinen beiden Zusatzprotokollen¹⁵ sowie die Verpflichtungen, die die Regierung auf der am 5. und 6. Februar 2007 in Paris abgehaltenen Konferenz „Die Kinder vom Krieg befreien“ eingegangen ist;

¹³ Siehe A/61/993-S/2007/417.

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁵ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

14. *begrüßt* die über das Antiminenprogramm für Afghanistan erzielten Fortschritte und unterstützt die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen, ihren Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁶ im Einklang mit den Millenniums-Entwicklungszielen nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten;

15. *ist sich* der Herausforderungen *bewusst*, die es im Anschluss an sichere und faire Wahlen und die Schaffung der in dem Afghanistan-Pakt⁷ benannten demokratischen Institutionen geben wird, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch weiterhin nachhaltige Unterstützung zu gewähren;

16. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors, begrüßt außerdem die Fortschritte bei der Schaffung eines fairen und wirksamen Justizsystems als wichtige Verbesserung im Hinblick auf das Ziel, die Regierung zu stärken, für Sicherheit zu sorgen und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu gewährleisten, fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen, die die Regierung auf diesen Gebieten unternimmt, auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Ergebnisse der am 2. und 3. Juli 2007 in Rom abgehaltenen Konferenz über die Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan;

17. *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, die nationale Strategie für den Justizsektor und das nationale Justizprogramm fertigzustellen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die erforderliche Unterstützung für die Reform des Justizsektors zu gewähren, namentlich durch die Einhaltung der auf der Konferenz von Rom abgegebenen Zusagen;

18. *betont abermals*, dass auf dem Gebiet einer umfassenden Justizreform in Afghanistan weitere Fortschritte erzielt werden müssen, und fordert die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs Ressourcen bereitzustellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und seelische Gesundheit der Insassen vermindert werden;

19. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der Volkszugehörigkeit oder der Religion, im Einklang mit den Verpflichtungen nach der afghanischen Verfassung und dem Völkerrecht;

20. *betont weiterhin*, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu untersuchen, namentlich Verletzungen, die gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten sowie gegen Frauen und Mädchen begangen wurden, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

21. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- oder Glaubensfreiheit gewährleistet werden muss, und nimmt gleichzeitig mit Besorgnis Kenntnis von den jüngsten Versuchen, das Recht der freien Meinungsäußerung einzuschränken und Journalisten einzuschüchtern;

22. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den nachteiligen Auswirkungen der Sicherheitslage, insbesondere der terroristischen und gewaltsamen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und extremistischer Gruppen, auf den Genuss der Menschenrechte und fordert alle Parteien auf, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in ganz Afghanistan uneingeschränkt zu achten und mit Unterstützung durch die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission und die Hilfsmission die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, einschließlich derjenigen, die Frauen den uneingeschränkten Genuss ihrer Menschenrechte garantieren, vollinhaltlich umzusetzen, und lobt die Regierung Afghanistans für ihr diesbezügliches Engagement;

23. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass der Umfang ihrer Tätigkeiten in allen Teilen Afghanistans im Einklang mit der afghanischen Verfassung ausgeweitet werden muss, fordert die Regierung Afghanistans auf, den Aktionsplan für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung vollinhaltlich umzusetzen, unbeschadet der Durchführung der durch die Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrats und andere einschlägige Resolutionen eingeleiteten Maßnahmen, und betont, wie wichtig es ist, dass sich die Urheber von Menschenrechtsverletzungen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht verantworten müssen;

24. *verweist* auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit, würdigt die Bemühungen der Regierung Afghanistans, Geschlechterfragen durchgängig zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁷ sowie durch die afghanische Verfassung garantiert wird, zu schützen und zu fördern, und erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben;

¹⁶ Ebd., Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

¹⁷ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

25. *begrüßt* die Fertigstellung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan und die beträchtlichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Diskriminierungsbekämpfung, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, und regt die Erhebung und Nutzung von nach dem Geschlecht aufgeschlüsselten statistischen Daten an, um Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt bereitzustellen und die Fortschritte bei der vollen Integration der Frau in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans genau zu verfolgen;

26. *anerkennt* die beträchtlichen Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter, die in den letzten Jahren in Afghanistan erzielt wurden, und verurteilt mit Nachdruck Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen, einschließlich Frauenrechtlerinnen, in Afghanistan, gleichviel wo sie sich ereignen;

27. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels angenommen hat, begrüßt außerdem die Initiativen zum Erlass von Gesetzen gegen den Menschenhandel auf der Grundlage des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁸ und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

28. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und auf nationaler wie auf lokaler Ebene für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und für Rechenschaftspflicht zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, dass mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die entsprechenden Leistungskriterien im Afghanistan-Pakt erreicht werden;

29. *begrüßt* die förmliche Einrichtung der Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger und die Fertigstellung des überarbeiteten Rahmens für die Reform der öffentlichen Verwaltung und legt der Regierung Afghanistans nahe, die Ernennung von Amtsträgern sicherzustellen, wie der Afghanistan-Pakt dies vorsieht;

30. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen;

31. *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, ihre Bemühungen um die Einrichtung einer wirksameren, rechen-

schaftspflichtigeren und transparenteren Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene, die im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt die Führungsrolle im Kampf gegen die Korruption übernimmt, mit Nachdruck voranzutreiben, und nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungs- und Verwaltungsführung, die Bekämpfung der Suchstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

32. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft mit der Frage der Eigentumsansprüche an Grund und Boden zu befassen, im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten, einschließlich der offiziellen Registrierung aller Grundstücke und der besseren Sicherung von Eigentumsrechten, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

33. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Ausarbeitung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan¹⁰, unterstreicht die Notwendigkeit, die Strategie bis Anfang 2008 fertigzustellen, und legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahe, diesen Prozess aktiv zu unterstützen;

34. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nicht-staatlichen Organisationen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit ihrer nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren;

35. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt den Anteil der unmittelbar dem Kernhaushalt zufließenden Gebermittel zu erhöhen, sei es durch entsprechende bilaterale Vereinbarungen zwischen der Regierung Afghanistans und den einzelnen Gebern oder durch andere Modalitäten für eine berechenbarere Finanzierung des Kernhaushalts unter Beteiligung der Regierung, wie etwa den Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans, den Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung und den Treuhandfonds für Drogenbekämpfung;

36. *bittet* alle Staaten, zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, die Afghanistan Hilfe gewähren, besonderes Gewicht auf den koordinierten Aufbau von Institutionen zu legen und dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeit die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht ergänzt und begünstigt;

37. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die örtliche Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität und zur Drogenbekämpfung beizutragen, und in diesem Zusammenhang Möglichkeiten für mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden;

¹⁸ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

38. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Verstärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur;

39. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte und verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt;

40. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck terroristische Angriffe auf Bildungseinrichtungen und ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, so auch in abgelegenen Gebieten;

41. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und erinnert sie an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, internationalen Stellen im Hinblick auf den Schutz und die Betreuung dieser Personen Zugang zu gewähren;

42. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde sowie für ihre Wiedereingliederung zu schaffen;

43. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Dreiparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und der Regierung Pakistans beziehungsweise der Islamischen Republik Iran;

44. *fordert* die Weiterführung der internationalen Hilfe für die große Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener, um ihre freiwillige und geordnete Rückkehr in Sicherheit und Würde und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

45. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass der Opiumanbau zum zweiten Mal in Folge zugenommen hat, stellt fest, dass der Opiumanbau, die damit zusammenhängende Drogengewinnung und der Drogenverkehr sowie die immer engere Verbindung zwischen dem Drogenhandel und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen eine ernsthafte Bedrohung der Sicherheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Entwicklung in Afghanistan darstellen, fordert die Regierung Afghanistans nach-

drücklich auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuarbeiten, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass sie einen grundlegenden Bestandteil des umfassenden Ansatzes bildet, würdigt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zu verstärken;

46. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans bislang zur Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie¹¹ unternommen hat, und fordert die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogengewinnung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie und dem Afghanistan-Pakt aufgeführten konkreten Maßnahmen durchführen und Initiativen einleiten wie die Initiative zu Gunsten erfolgreicher Provinzen (Good Performers Initiative), die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Opiumanbaus in ihrer Provinz bieten soll;

47. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau und die Gewinnung unerlaubter Drogen, den Verkehr mit diesen Drogen und ihren Konsum zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrollinstitutionen und Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern;

48. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Finanzmittel für die Drogenbekämpfung vermehrt über den von der Regierung Afghanistans eingerichteten Treuhandfonds für Drogenbekämpfung bereitzustellen;

49. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und den Zugang in ländlichen Gebieten zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

50. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen und Vorläuferstoffen in Afghanistan selbst, in den Nachbarstaaten und in den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen;

51. *verweist* auf die Ergebnisse der zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels, die von der Regierung der Russischen Föderation in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen

der Initiative des Pariser Paktes vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau veranstaltet wurde¹⁹, und fordert die Staaten daher auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft zunehmend aus der unerlaubten Erzeugung von Drogen und dem unerlaubten Handel damit erwächst, zu verstärken;

52. *begrüßt* die jüngsten Initiativen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement zum Zweck der Drogenkontrolle zu fördern;

53. *unterstreicht* die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, und schließt sich den im Afghanistan-Pakt genannten wesentlichen Grundsätzen für die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft an;

54. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Erleichterung und Überwachung der Umsetzung des Afghanistan-Paktes, betont die Rolle, die dem Rat bei der Unterstützung Afghanistans zukommt, indem er unter anderem die internationalen Hilfs- und Wiederaufbauprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete politische Orientierungen auf hoher Ebene vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

55. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002²⁰ für die fortlaufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, und fordert des Weiteren alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen und die regionale Stabilität zu fördern;

56. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans und ihre Partnerregierungen in den Nachbarländern unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und allen seinen benachbarten und regionalen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

57. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der Gemeinsamen afghanisch-pakistanischen Friedens-Jirga vom 9. bis 12. August 2007 in Kabul und die dabei bekundete gemeinsame Entschlossenheit, der Region dauerhaften Frieden zu bringen, namentlich durch das Vorgehen gegen die terroristische Bedrohung;

58. *begrüßt ferner* die Erklärung von Ankara, die im Anschluss an das am 29. und 30. April 2007 in Ankara abge-

haltene dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei abgegeben wurde²¹, und bekundet ihre Unterstützung für die Fortsetzung dieses Prozesses;

59. *begrüßt* die von den Außenministern der Gruppe der Acht und den Außenministern Afghanistans und Pakistans auf ihrem Treffen am 30. Mai 2007 in Potsdam (Deutschland) angenommene gemeinsame Erklärung über die Förderung der Zusammenarbeit und Hilfe durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen, einschließlich im Rahmen von Folgeprojekten auf Gebieten wie der Rückführung von Flüchtlingen und der wirtschaftlichen Entwicklung;

60. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan sowie den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sicherheitsbeistandstruppe für ihre Bemühungen, sich auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten zu befassen und ihre Zusammenarbeit auszuweiten, begrüßt die Mitwirkung der Sicherheitsbeistandstruppe und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

61. *betont*, dass unter Berücksichtigung der zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um bei der Tätigkeit der in Afghanistan anwesenden Akteure im humanitären, Entwicklungs-, Rechtsdurchsetzungs- und Militärbereich nach Maßgabe der jeweiligen Mandate und komparativen Vorteile Komplementarität zu gewährleisten;

62. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer zweiundsechzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

63. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/7

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 8. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.9 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Haiti, Irak, Irland, Island, Japan, Jemen, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuwait, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Marokko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Oman, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

¹⁹ Siehe A/61/208-S/2006/598, Anlage.

²⁰ S/2002/1416, Anlage.

²¹ A/61/898-S/2007/266, Anlage.